

# Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit

## Wahlen und Abstimmungen

[Dokument-ID: <ID>]

### 1. Beteiligte Personen und Status

1.1 An Beschreibung beteiligte Person(en) und ihre Rolle(n)	1.2 Status	1.3 Anmerkung zum Status
Marina Barth [DSB-K, IuK, Wahlen] <Vorname>, <Nachname> [<Rolle>] Adrian Gutschon [DSB, Beratung, Review]	<input checked="" type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> Aktiviert <input type="checkbox"/> Deaktiviert <input type="checkbox"/> Sonstig: <bitte Status angeben>	

### 2. Anlagen bzw. Verweise zur Beschreibung

Nr.	Bezeichnung der Anlage bzw. des Verweises	Anmerkung
1		
2		
3		
4		
5		

### 3. Änderungshistorie

Wann?	Wer?	Was?
09.01.2026	Adrian Gutschon	Entwurf
15.01.2026	Marina Barth	Entscheidung: Aktivierung der Beschreibung

### 4. Zeitpunkt der nächsten routinemäßigen Überprüfung

01.01.2027

## 5. Allgemeine Angaben

5.1 Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	5.2 Aktenzeichen	5.3 Stand
Wahlen und Abstimmungen	0471	siehe 3. Änderungshistorie
<b>5.4 Verantwortlicher</b> (Bezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der öffentlichen Stelle)		
Gemeinde Kutzenhausen, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen <a href="mailto:poststelle@kutzenhausen.de">poststelle@kutzenhausen.de</a> Tel.: 08238/9601-0		
<b>5.5 Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen</b> (jeweils Bezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)		
<b>5.6 Behördlicher Datenschutzbeauftragter</b> (Name, dienstliche Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)		
Datenschutzbeauftragter der Kommunen im Landkreis Augsburg, Adrian Gutschon, Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, ds.kommunal@LRA-a.bayern.de, 0821/3102-2166		

## 6. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

### 6.1 Zwecke

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen, insbesondere:

### 6.2 Rechtsgrundlagen/Befugnis

Führung des Wählerverzeichnisses: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. § 4 Europawahlgesetz (EuWG), §§ 14-23 Europawahlordnung (EuWO), § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG), §§ 14-24 Bundeswahlordnung (BWO), Art. 4 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 12-21 Landeswahlordnung (LWO), Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz (BezWG), Art. 12 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), §§ 14-21 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Nr. 20-27 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek).

Berufung von Bürgern zu Mitgliedern von Wahlvorständen: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. § 4 EuWG, §§ 6-11 EuWO, § 9 Abs. 4,5 BWahlG, § 11 BWahlG, §§ 6-11 BWO, Art. 7 LWG, §§ 5-9 LWO, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG, Art. 5, 6 GLKrWG, §§ 2-10 GLKrWO, Nr. 6-17 GLKrWBek.

Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, e DSGVO (Rechtliche Verpflichtung, Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. § 4 EuWG, §§ 24-30 EuWO, §§ 25-31 BWO, § 17 Abs. 2 BWahlG, Art. 4 Abs. 2 LWG, §§ 22-28 LWO, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG, Art. 13 GLKrWG, §§ 22-29 GLKrWO, Nr. 28-33 GLKrWBek.

Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. Art. 18a Gemeindeordnung (GO).

Durchführung von Volksbegehren: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. §§ 68 f. LWG, §§ 76-85 LWO

## 7. Kategorien der personenbezogenen Daten

Nr.	Bezeichnung der Daten
1.	Namen
2.	Geschlecht
3.	Geburtsdatum- und Ort.
4.	Staatsangehörigkeit
5.	Wahlrechtsausschluss
6.	Beruf

Nr.	Bezeichnung der Daten
7.	Ehrenamt
8.	Anschrift
9.	Mit Kandidaten verbundene Informationen: Zugehörigkeit zu Wahlvorschlag, Listenposition, gewählt oder Nachrücker, gewählt in der Vorperiode, ggf. Anzahl erhaltener Stimmen pro Gebiet, Teilnahme an Veranstaltungen (mit Rolle und Teilnahmestatus, Ergebnisse von Personenprüfungen (Wahlrechtsprüfung, Abgleich Melderegister usw.)
10.	Benutzereinstellungen
11.	Rollen und Rechte
12.	Gesendete Nachrichten
13.	Änderungsprotokollierung, d. h. Angaben zu von diesem Benutzer erzeugten und geänderten Daten in der Datenbank mit: Art und Zeitpunkt der Änderung, Name der Entität, Primärschlüssel, ggf. Name des geänderten Attributs, ggf. alter Wert, ggf. neuer Wert
14.	Kontaktdaten, z.B. Telefon, E-Mailadressen
15.	Verpflichtungsart
16.	Quelle der Wahlhelferdaten, Status, Einsatzbereitschaft, gewünschte Rolle, gewünschter Standort, zugeordnetes Gebiet, Einsatzwunsch, Stadtbezirk, Art der Anfahrt, Bemerkung zum Einsatz, bisherige Erfahrung
17.	Bereitschaft für Stichwahl, Stichwahleinsatz
18.	Mit Wahlhelfern verbundene Informationen: Gebiet, dem der Wahlhelfer zugeordnet ist, Einsätze (Einsatzort, Rolle, Benachrichtigungsdatum, Status des Einsatzes), Zuordnung zu Reservepools (mit Statusinformation über Benachrichtigung, Anwesenheit, Entschuldigung), Kontoverbindung für Entschädigung, Auszahlung von Entschädigung (Entschädigungsart, Betrag, Währung, Buchungsinformationen, Exportstatus) Konflikte (Konfliktart, Konfliktstatus)
19.	Mit Ansprechpartner/Hausmeister verbundene Informationen: Standort, Einsatzorte, Kontoverbindung für Entschädigung, Entschädigungsart, Betrag, Währung, Entschädigung ausgezahlt?
20.	Mit Vermieter verbundene Informationen: Standort, Kontoverbindung für Entschädigung, Entschädigungsart, Betrag, Währung, Entschädigung ausgezahlt?

## 8. Kategorien der betroffenen Personen

Nr.	Betroffene Personen
7. Nr. 1. - 8., 10.- 13.	Benutzer
7. Nr. 1. – 9.	Kandidaten
1.- 6., 8., 14.- 18.	Wahlhelfer
19.	Ansprechpartner zu Wahllokal-Standorten
20.	Vermieter von Wahllokal-Standorten

**9. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen**

Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
7. Nr. 1. – 9., 14.-18.	Jeweiliger Wahlvorstand	Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahlen/Abstimmungen
7. Nr. 1.-20.	zuständige verwaltungsinterne Stellen der Kommune	Organisation von Wahlen bzw. Abstimmungen
7. Nr. 1., 3., 8.	Druckdienstleister	Druck des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen
7. Nr. 1. – x.	Komuna GmbH	Hosting der Anwendung IVU.elect
7. Nr. 1.,2.,6.	Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Meldung Wahlergebnis nach § 94 GLKrWO
7. Nr. 1.-18.	Rechtsaufsichtsbehörde	Prüfung nach § 93 GLKrWO
7. Nr. 1., 3., 8.	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen	Erfüllung der Wahlgesetze
7. Nr. 1., 6., 9.	Öffentlichkeit	Amtliche Bekanntmachungen

**10. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation**

Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
	Keine Drittlandübermittlung.	

**11. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Nr.	Löscherfrist
7. Nr. 9., 16.	Wahlergebnisse, Wahlausschüsse und Wahlstatistiken: 30 Jahre (APIZ 0040 „Europawahlen“, 0041 „Bundestagswahlen“, 0042 „Landtagswahlen“, 0043 „Volksentscheide, Volksbegehren“)
7. Nr. 1., 3., 8.	Eingenommene Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich vernichtet.
7. Nr. 1.-5., 8.	Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung sind Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO bzw. nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu vernichten. Ausnahme: Der Bundeswahlleiter ordnet mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes an oder diese Unterlagen können für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein (§ 83 Abs. 2 EuWO bzw. § 90 Abs. 2 BWO)

Nr.	Löschungsfrist
7. Nr. 1.-5., 8.	Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung sind Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 und § 26 Abs. 1 LWO und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge zu vernichten. Ausnahme: Das Staatsministerium des Innern ordnet wegen eines schwebenden Wahlprüfungsverfahrens etwas anderes an oder die Unterlagen können für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein (§ 90 Abs. 2 LWO).
7. Nr. 1.-9.	Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments bzw. 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages bzw. 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Ausnahme: Der Landeswahlleiter bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann zulassen, dass die Wahlunterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können (§ 83 Abs. 3 EuWO bzw. § 90 Abs. 3 BWO bzw. § 90 Abs. 1 LWO).
7. Nr. 1., 3., 8., 14.-16.	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, dürfen auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

## 12. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Informationssicherheitskonzept, TOM-Konzept

## 13. Nur für Polizei- und Strafjustizbehörden

### 13.1 Erfolgt ein Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO?

Ja  Nein

### 13.2 Falls ja: Welche Art von Profiling wird durchgeführt?

## 14. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung

Hauptamt

## 15. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 15.1 Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja,  Nein

### 15.2 Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

### 15.3 Begründung

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nicht nötig aufgrund einer eigenen Risikoanalyse mit dem Prüfungsschema zur DSFA. Weitere Details siehe Datei mit Erforderlichkeitsprüfungen.

## 16. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

### 16.1 Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja  Nein

### 16.2 Ggf. nähere Erläuterung

Bestandsverfahren ohne wesentliche Änderung

## Hinweise zum Formular

### A) Muster des BayStMI

Diese Vorlage entspricht mit Ausnahme der ersten Seite dem veröffentlichten Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (BayStMI), das schon seit Längerem unter der Internetseite [https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform\\_arbeitshilfen/index.php](https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php) abrufbar ist.

**Insoweit wird auf die in dem Mustertext für das Verarbeitungsverzeichnis enthaltenen (Ausfüll-)Hinweise des BayStMI verwiesen.**

Die erste Seite stellt eine Ergänzung dieses Mustertextes um weitere Metadaten zu einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit dar.

### B) Ausfüllhinweise zu Einzelpunkten der ersten Seite

Punkt	Ausfüllhinweis
1.1	<p>Angabe der <b>an der Beschreibung beteiligten Personen</b> mit ihrem Namen und ihrer ausgeübten Rolle(n). Die Anzahl der beteiligten Personen kann je nach Komplexität der betrachteten Verarbeitungstätigkeit erheblich schwanken. Typische Rollen bei der Beschreibung-Erstellung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auftraggeber/in (Person, die für die Beschreibung insgesamt zuständig ist und diese insbesondere auch aktiviert)</li><li>• Federführung (falls man die Beschreibung-Erstellung als (Klein-)Projekt versteht, entspricht das Aufgabenprofil der Federführung dem einer Projektleitung)</li><li>• Vertretung Auftraggeber/in (naheliegend ist, dass ein Vertreter der Fachlichkeit, die den betroffenen Verarbeitungsvorgang gestaltet und beschreibt, diese Rolle wahrnimmt)</li><li>• Vertretung IT-Bereich (bei einer Beschreibung werden zumeist auch die klassischen IT-Sicherheitsziele und die Risikolage der betroffenen IT-Infrastruktur als wesentliche Aspekte mit behandelt)</li><li>• Beratung (naheliegend hierfür ist der Datenschutzbeauftragte)</li><li>• Review (als Qualitätssicherungsmaßnahme ist es oft sinnvoll, eine in der Materie kompetente Person, die bei der Beschreibung-Erstellung selbst nicht beteiligt war, die Beschreibung insbesondere im Hinblick auf Logik, Plausibilität, Verständlichkeit und Vollständigkeit überprüfen zu lassen)</li></ul>
1.2	Der mögliche Standard- <b>Status der Beschreibung</b> umfasst auch eine Aktivierung und Deaktivierung. Eine Deaktivierung kommt etwa in Betracht, wenn die Beschreibung durch eine andere Beschreibung ersetzt wird, bei der die weitere Fortsetzung der Beschreibung-Versionierung nicht sinnvoll erscheint.
1.3	Optionale <b>Anmerkungen zum festgelegten Status.</b>
2.	Der Unterschied zwischen einer <b>Anlage und einem Verweis</b> zur Beschreibung ist, dass die Anlage fest und ausschließlich zur Beschreibung gehört, während die verwiesenen Dokumente auch in anderen Zusammenhängen verwendet werden (Mehrfachverwendung).
3.	In der <b>Änderungshistorie</b> werden die wesentlichen Änderungen der Beschreibung nachvollziehbar festgehalten.
4.	Da die Beschreibung regelmäßig hinsichtlich eines inzwischen eingetretenen Änderungsbedarfs überprüft werden sollte, kann hier ein <b>routinemäßiges Überprüfungsdatum</b> eingetragen werden.

**Weitere Ausfüllhinweise ergeben sich aus dem oben genannten BayStMI-Muster.**